

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2017/202131]

**30. MÄRZ 2017 — Erlass der Wallonischen Regierung zum Verbot der Verwendung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmitteln**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, Artikel 4/1 und 4/2 und 20, eingefügt durch das Dekret vom 20. Oktober 2016;

Aufgrund des am 20. September 2016 abgegebenen Gutachtens des Wallonischen Umweltrates für eine nachhaltige Entwicklung ("Conseil wallon de l'Environnement pour le Développement durable");

Aufgrund des am 20. September 2016 abgegebenen Gutachtens des Wallonischen hohen Rates für die Erhaltung der Natur ("Conseil supérieur wallon de la conservation de la nature");

Aufgrund des in Anwendung von Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben aufgestellten Berichts vom 7. Juli 2016;

Aufgrund des am 23. Januar 2017 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrates 60.775/4;

In der Erwägung, dass die Regierung aufgrund von Artikel 4/1 des vorerwähnten Dekrets vom 10. Juli 2013 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an allen Orten vorübergehend oder für einen unbefristeten Zeitraum regeln und falls nötig verbieten kann, wenn diese Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe enthalten, die ein Risiko für den Schutz der Umwelt, die menschliche Gesundheit oder die Erhaltung der Natur darstellen;

In der Erwägung, dass Glyphosat ein nicht-selektiver unkrautvernichtender Wirkstoff ist, der als systemisch wirkendes Total-Blattherbizid verwendet wird (auf die Blätter einer Pflanze aufgetragen, dringt es in die gesamte Pflanze ein und vernichtet sie bis in die Wurzel); dass der Stoff in der Europäischen Union durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt ist;

In der Erwägung, dass das Glyphosat Bestandteil vieler Pflanzenschutzmittel ist, in denen dieser Wirkstoff mit anderen Zusatzmitteln vermischt wird (z.B. Tenside, durch die das Produkt auf den Blättern haften bleibt und besser in die Pflanze eindringen kann), die die Mittel wirksamer machen;

In der Erwägung, dass die Internationale Agentur für Krebsforschung (Weltgesundheitsorganisation; IARC-WHO in Englisch) das Glyphosat als wahrscheinlichen krebserregenden Stoff für den Menschen eingestuft hat (Gruppe 2A); dass sich die Beurteilung auf das Glyphosat, sowie auf die auf Glyphosat basierenden Präparate bezogen hat und sich auf die in den wissenschaftlichen Zeitschriften oder durch öffentliche Einrichtungen veröffentlichten Studien und Daten gestützt hat;

In der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in entgegengesetzter Richtung im November 2015 im Rahmen des Beurteilungsverfahrens zwecks der möglichen Erneuerung der Zulassung des Glyphosats in der Europäischen Union auf der Grundlage der vorher von dem deutschen Berichtersteller (BfR, Bundesinstitut für Risikobewertung) geäußerten Schlussfolgerungen zu dem Schluss gekommen ist, "dass es unwahrscheinlich ist, dass das Glyphosat eine Krebsgefahr für den Menschen darstellt"; dass die von dem deutschen Bundesinstitut vorgelegten und von der "EFSA" nach Bestätigung durch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Schweden, das sich von Anfang an diesen Schlussfolgerungen widersetzt hatte) übertragenen Ergebnisse jedoch sehr schnell von der Zivilgesellschaft und der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft bestritten wurden;

In der Erwägung, dass der Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) am 15. März 2017 erachtet hat, dass die verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse nicht ermöglichen, das Glyphosat als krebserregenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoff (CMR) einzustufen, und die Einstufung als Stoff, der für das Leben im Wasser giftig ist und ernste Augenschäden verursacht, aufrechterhalten hat;

In der Erwägung, dass die Berücksichtigung der von den Herstellern bereitgestellten Daten integrierender Bestandteil des europäischen Standardverfahrens für die Beurteilung eines jeden Wirkstoffes (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Artikel 8) ist und durch die europäischen Behörden nicht für unvereinbar mit der Transparenz der Beurteilung erachtet wird;

In der Erwägung, dass die Nichtregierungsorganisationen (NRO) "PAN Europe" und "Génération futures" jedoch beklagen, dass die berichterstattenden Länder nahezu systematisch die Daten der unabhängigen Studien abweisen (in dem vorliegenden Fall ein von dem Herrn Professor Portier erhobener Vorwurf); dass die unterschiedlichen Beurteilungsmethoden und die Quellen der betroffenen Daten zu intensivem Schriftverkehr zwischen den Direktoren der IARC und der EFSA geführt haben, wobei Letztere hervorhebt, dass die Schlussfolgerungen der IARC nur aus einer ersten Beurteilung bestehen, "die nicht mit den von der EFSA durchgeführten vollständigeren Beurteilungen des Risikos vergleichbar sind"; darauf erwidert die IARC, dass "die Ergebnisse dieser Bewertung der Monografien über das Glyphosat durch die IARC endgültig und unwiderruflich seien", wobei an "die Transparenz, Offenheit und wissenschaftliche Unabhängigkeit" der Arbeiten der UNO-Institution, die als Autorität gilt, erinnert wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, zu erwähnen, dass in den auf eine Beurteilung des isolierten (unter realen Bedingungen niemals pur verwendeten) Stoffes gestützten europäischen Schlussfolgerungen angegeben wird, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Karzinogenität der auf Glyphosat basierenden Präparate aus den Zusatzmitteln und Beistoffen entstehen kann, wodurch demnach die Verantwortung der Beurteilung der Auswirkungen der auf Glyphosat basierenden Präparate auf die Mitgliedstaaten (in Belgien den FOD Volksgesundheit und Umwelt) abgewälzt wird, die mit der Beurteilung der formulierten Produkte und der Erteilung der Genehmigungen für die nationalen Markteinführungen beauftragt sind; dass diese Schlussfolgerung von der ANSES ("Agence nationale - française - de sécurité sanitaire, alimentation environnement, travail" (französische Agentur für Lebensmittelsicherheit)), die eine vorsichtige Stellungnahme dazu abgibt, dass das Glyphosat nicht krebserregend sein soll, geteilt wird; dass diese jedoch der Ansicht ist, dass über die Einstufung des Glyphosats in die Kategorie der Stoffe, die vermutlich krebserregend sind, "diskutiert werden kann" (Seite 6), wobei sie ebenfalls auf die Ungewissheit verweist, was die mit den Beistoffen verbundenen Risiken betrifft;

In der Erwägung, dass die EFSA ebenfalls einen allgemeinen Mangel an wissenschaftlichen Daten über die Genotoxizität, Langzeittoxizität, Karzinogenität, Reproduktions- und Entwicklungstoxizität und die endokrinen Eigenschaften der Fettamine von Talg zugibt;

In der Erwägung, dass abgesehen von den Debatten über die mit dem Glyphosat und den Produkten, die es enthalten, verbundenen Risiken darauf aufmerksam zu machen ist, dass die Exposition der Bevölkerung gegenüber diesen Stoffen als bedeutend erscheint; dass die Ergebnisse einer jüngst durchgeführten Studie der Heinrich-Böll-Stiftung, die sich auf 2009 Personen bezieht, zeigt, dass bei 99,6 % der Deutschen Spuren von Glyphosat im Urin zu finden sind; wobei bei 75 % unter ihnen die Anteile bis zu 5 Mal höher ist als im Leitungswasser, ein Drittel der Personen weist Anteile auf, die 10 bis 42 Mal die höchst zulässigen Mengen überschreiten; dass die am meisten ausgesetzten Personen Kinder und Jugendliche sind;

In der Erwägung, dass am 17. Februar 2016 wieder eine Konsenserklärung in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Environmental Health* veröffentlicht wurde, insbesondere um die Methodik des deutschen Instituts anzufechten und die Besorgnis hinsichtlich der Allgegenwart des Glyphosats in der globalen Umwelt und der zunehmenden Exposition der Bevölkerung gegenüber diesen Stoffen auszulösen; dass die 14 Wissenschaftler, die diese Analyse durchgeführt haben, folgende Schlüsse ziehen:

- die Herbizide auf Glyphosatbasis sind die in der Welt am meisten verwendeten Herbizide und ihre Verwendung nimmt ständig zu;
- diese Herbizide verseuchen weltweit die Trinkwasserreserven, den Regen und die Luft;
- die Halbwertszeit des Glyphosats im Wasser und in den Böden ist länger als vorher festgestellt wurde (mehrere Tage bis über ein Jahr, je nach den Umweltparametern, wie beispielsweise die Art des Bodens);
- die Exposition der Menschen gegenüber dem Glyphosat wächst ständig;
- die von der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte der Exposition durch die Ernährung stützen sich auf überholte wissenschaftliche Daten ("outdated science") und sind viel zu hoch angesichts der neuesten toxikologischen Daten;

In der Erwägung außerdem, dass der Einsatz von Herbiziden, worunter das Glyphosat in Belgien das am meisten verwendete Herbizid ist, was die Behandlung der Flächen durch Privatpersonen betrifft, unmittelbar zu der Zerstörung und Verarmung der Pflanzenwelt und faunistischen Vielfalt beiträgt, wie es manche Studien bezeugen; dass das Glyphosat durch seine zunehmende Präsenz in den Gewässern ebenfalls bedeutende Auswirkungen auf die Artenvielfalt hat (64 % der Analysen des Oberflächenwassernetzes von 2013 und 86 % für seinen Metaboliten) und dass diese Rückstände für die Trinkwasseraufbereitung ein Problem darstellen, wie dies aus einem bestimmten Bericht hervorgeht; dass die Verseuchung der Gewässer das Leben im Wasser gefährden und dass Studien gezeigt haben, dass Glyphosat enthaltende Herbizide für Frösche und Kröten giftig sein können; dass ebenfalls nachgewiesen wurde, dass die Leberzellen von Karpfen geschädigt waren, wenn sie Herbiziden auf Glyphosatbasis ausgesetzt wurden; dass in Anbetracht der wissenschaftlichen Veröffentlichungen die aquatischen Arten zu denjenigen mit den größten Auswirkungen gehören; dass es sich insbesondere um Amphibien, Fische, Süßwassermuscheln und aquatische Mikroorganismen handelt;

In der Erwägung, dass Glyphosat schädliche Auswirkungen auf die freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen haben, die Artenvielfalt verringern und den Nahrungsvorrat für die Vögel und Insekten zerstören kann;

In der Ergänzung, dass das Glyphosat außerdem die Bodenchemie verändert; dass es sich in manchen Böden an Partikel bindet und dadurch inertisiert wird, während es in anderen Böden aktiv bleibt und durch Mikroben abgebaut wird; dass dies die chemischen Prozesse in der Umgebung der Pflanze stört, insbesondere ihre Fähigkeit, Stickstoff zu binden, was zur Folge hat, dass die Mengen an stickstoffhaltigen Düngern erhöht werden müssen;

In der Erwägung, dass die beruflichen Benutzer über eine Phytolizenz verfügen müssen, die ihnen die Kenntnis einer Verwendung der Pflanzenschutzmittel garantiert, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit in Grenzen hält; dass sie demnach die Risiken dieses Wirkstoffes in Verbindung mit dieser Vorgehensweise kennen;

In der Erwägung, dass in der Landwirtschaft keine Ersatzprodukte als systemische Herbizide zu finden sind und die Öffentlichkeit nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unterwegs ist;

In der Erwägung, dass es in Anbetracht dieser Beobachtungen und der Tatsache, dass in Bezug auf die Auswirkungen des Glyphosats und der Pestizide auf Glyphosatbasis auf die menschliche Gesundheit, sowie die Auswirkungen auf die Umwelt und die Natur kein wissenschaftlicher Konsens vorliegt, angebracht ist, das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen;

In der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union mehrmals und insbesondere in seinem Urteil T-13/99 an dieses Vorsorgeprinzip und die sich daraus ergebenden Pflichten erinnert hat; dass demnach "zwar eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos und eine Ausrichtung (der) Entscheidungen auf ein "Nullrisiko" untersagt ist, die Gemeinschaftsorgane jedoch ihre Verpflichtung aus Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 EG-Vertrag beachten müssen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, das, um mit dieser Vorschrift vereinbar zu sein, nicht unbedingt das in technischer Hinsicht höchstmögliche sein muss. (...) Die Bestimmung des für nicht hinnehmbar gehaltenen Risikograds hängt von der Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalls durch die zuständige öffentliche Stelle ab. Insoweit kann die betreffende Stelle insbesondere die Schwere der Auswirkung, die der Eintritt dieses Risikos auf die menschliche Gesundheit hat, einschließlich des Umfangs der möglichen nachteiligen Wirkungen, die Dauer, die Reversibilität oder die möglichen Spätfolgen dieser Schäden sowie die mehr oder weniger konkrete Wahrnehmung des Risikos nach dem Stand der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen";

In der Erwägung, dass "insbesondere zu beachten ist, dass das Vorsorgeprinzip es den Gemeinschaftsorganen erlaubt, im Interesse der menschlichen Gesundheit, aber auf der Grundlage noch lückenhafter wissenschaftlicher Erkenntnisse Schutzmaßnahmen zu erlassen, die - sogar erheblich - in geschützte Rechtspositionen eingreifen können, und räumt den Organen insoweit ein weites Ermessen ein";

In der Erwägung, dass es aus den vorerwähnten Gründen angebracht ist, das Glyphosat als einen Wirkstoff zu betrachten, der im Sinne von Artikel 4/1 des Dekrets vom 10. Juli 2013 ein Risiko für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder für die Erhaltung der Natur darstellt;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, die Verwendung eines jeden Produktes auf Glyphosatbasis, oder welches Glyphosat enthält, auf dem Gebiet der Wallonischen Region zu verbieten, und zwar unter Berücksichtigung der Risiken, die sie für die menschliche Gesundheit, den Umweltschutz oder für die Erhaltung der Natur darstellen können;

In der Erwägung, dass die europäische Exekutive am 28. Juni 2016 ohne qualifizierte Mehrheit im Rat beschlossen hat, die Verkaufsgenehmigung des Glyphosats um 18 Monate zu verlängern;

In der Erwägung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1313 der Kommission vom 1. August 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs "Glyphosat" jede andere Verwendung als diejenige als Herbizid verbietet und demnach die landwirtschaftliche Verwendung als Trockenmittel verbietet;

In Erwägung des Beschlusses des Wallonischen Parlaments vom 22. Juni 2016 zur Festlegung einer Strategie für die Beseitigung des Glyphosats in der Wallonie;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Pflanzenschutzmittel: die Mittel, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates definiert werden;

2° beruflicher Benutzer: jede Person, die im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeiten Pflanzenschutzmittel verwendet;

3° nicht beruflicher Benutzer: jede Person, die Pflanzenschutzmittel verwendet und nicht der in Ziffer 2 erwähnten Definition entspricht;

4° Vertreter: jede natürliche oder juristische Person, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, insbesondere die Großhändler, Einzelhändler, Verkäufer und Lieferanten;

5° Dekret vom 10. Juli 2013: das Dekret vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft.

**Art. 2** - § 1. Die Verwendung eines jeden Pflanzenschutzmittels auf Glyphosatbasis, oder welches Glyphosat enthält, ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Wallonischen Region.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Pflanzenschutzmittel auf Glyphosatbasis, oder die Glyphosat enthalten, von beruflichen Benutzern, die Inhaber einer Phytolizenz P1, P2 oder P3 sind, im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft verwendet werden.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Pflanzenschutzmittel auf Glyphosatbasis, oder die Glyphosat enthalten, von beruflichen Benutzern, die Inhaber einer Phytolizenz P1, P2 oder P3 sind, aus Gründen der Erhaltung der Natur, der Erhaltung des Pflanzenerbgutes oder der Sicherheit der Personen, einschließlich für die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten, verwendet werden. Was die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten betrifft, kommt diese Abweichung als letztes Mittel für eine beschränkte und gezielte Behandlung durch Sprühgeräte mit Zerstäuberlanze oder Rückenspritzen oder durch Injektion in die Pflanzen zum Einsatz.

§ 2. Zur Anwendung der Abweichungen verabschiedet der Minister den Inhalt, die Form und die Modalitäten für die Information der von den Abweichungen betroffenen beruflichen Benutzern über die Risiken, die das Glyphosat für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit oder die Erhaltung der Natur darstellt.

§ 3. Das in Paragraph 1 erwähnte Verbot gilt für einen Zeitraum von achtzehn Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses.

**Art. 3** - Bis zum Ablauf der in Artikel 2 § 3 erwähnten Frist setzen die in der Wallonischen Region niedergelassenen Vertreter von Pflanzenschutzmitteln den Käufer eines Pflanzenschutzmittels auf Glyphosatbasis, oder welches Glyphosat enthält, von dem in Artikel 2 erwähnten Verwendungsverbot in Kenntnis. Sie setzen ihn insbesondere von den Risiken in Kenntnis, die das Glyphosat für den Umweltschutz, die menschliche Gesundheit und die Erhaltung der Natur darstellt.

Der Minister kann den Inhalt, die Form und die vorgeschriebenen Modalitäten für die Information der in Absatz 1 erwähnten Käufer verabschieden.

Um die in Absatz 1 vorgesehene Information sicherzustellen, bewahren die Verteiler von Pflanzenschutzmitteln die betroffenen Produkte unter Verschluss auf oder stellen sie in Warenregale, die für die Käufer unzugänglich sind.

Nur das Personal, das über eine Phytolizenz des Typs NP oder P3 verfügt, ist befugt, die in Absatz 1 vorgesehene Information zu liefern.

**Art. 4** - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juni 2017 in Kraft, außer für die beruflichen Benutzer, die Inhaber einer Phytolizenz P1, P2 oder P3 sind, die Pflanzenschutzmittel auf Glyphosatbasis, oder welche Glyphosat enthalten, bis zum 31. Mai 2018 benutzen dürfen.

**Art. 5** - Der Minister für Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 30. März 2017

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen und Tierschutz

C. DI ANTONIO